

„Contes Regierungsstil verfassungsrechtlich bedenklich“

PERATHONER: Grundrechte seit Monaten mit Notdekreten ohne gesetzliche Basis eingeschränkt – Bei Verteidigung von Landesgesetz und Strafen geltend machen

BOZEN. „Der Regierungsstil von Premier Conte, Grundrechte seit Monaten mit Notdekreten, denen kein Gesetz zu Grunde liegt, einzuschränken, ist gefährlich und verfassungsrechtlich bedenklich“, sagt Rechtsanwalt und SVP-Bezirksobmann Christoph Perathoner. Dies könne man beim Streit um das Südtiroler Landesgesetz sowie bei verhängten Strafen geltend machen.

„Conte ist kein Diktator, der die Demokratie abschaffen will“, so Perathoner. Auch müsse Italien das in der Verfassung garantierte Recht auf Gesundheit hüten. „Italien ist aber laut Art. 1 der Verfassung vor allem eine parlamentarische Republik, in der die Staatsgewalt beim Volk liegt“, so Perathoner. Aussetzungen von persönlichen Freiheiten

seien nur möglich, wenn dies aufgrund von einem ordentlichen Gesetz, das vom Parlament verabschiedet wurde, erfolgt.

Die Dekrete des Ministerpräsidenten oder Ministerialdekrete seien aber keine Gesetze und haben auch keine Wirksamkeit eines Gesetzes. Es handelt sich um monokratische Akte der Verwaltung. Sie werden auch nur vom Ministerpräsidenten und nicht vom Staatspräsidenten unterzeichnet, so Perathoner.

Die Regierung Conte habe zudem einige Gesetzesdekrete verabschiedet, deren Inhalt „höchst fraglich“ sei. Das Gesetzesdekret Nr. 6 vom 26. Februar ermächtigte Conte, jede angemessene Maßnahme zur Eindämmung der Epidemie zu ergreifen. „Eine so allgemeine Delegation ist



„Wenn die Regierung uns vorwirft, das Autonomiestatut überschritten zu haben, so tat sie dies mit der Verfassung.“

Rechtsanwalt Christoph Perathoner

von der Verfassung ohne Parlament nicht vorgesehen. Selbst im Kriegszustand spricht man von notwendigen Vollmachten“, so Perathoner. Über den Kriegszustand entscheide laut Verfassung übrigens nur das Parlament, das der Regierung die nötigen Vollmachten übertrage. „Ein solches Gesetz gab es bei der Corona-Bevollmächtigung nicht“, so Perathoner.

Seit März wurden Grundrech-

te wie Versammlungsfreiheit, Pflichtschule, öffentliche Religionsausübung, Ausübung des Berufes eingeschränkt. „Besonders hart war es, in der Wohnung bleiben zu müssen“, so Perathoner. Dies wurde mit Art. 16 der Verfassung in Verbindung gebracht, wonach sich jeder frei im Staatsgebiet bewegen kann, vorbehaltlich der Einschränkungen, die das „Gesetz“ aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit vor-

schreibt. „Ein solches Gesetz fehlte am 11. März aber.“

Zudem stelle sich die Frage, ob es wirklich um Bewegungsfreiheit ging. „Verboten war nämlich nicht, an bestimmte Orte zu gehen, sondern die Menschen waren in ihren Wohnungen eingesperrt“, sagt Perathoner. Dies sei eine Beraubung der „persönlichen Freiheit“ gemäß Art. 13 der Verfassung, die nur mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil erfolgen könne. „Ansonsten braucht es ein ordentliches Gesetz, das damals fehlte.“

Einige Rechtsexperten rechtfertigen Contes Vorgehen mit der Außerordentlichkeit. Perathoner verweist indes auf die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, Marta Cartabia, laut der im Rechtsstaat die Verfassung stets

gelten muss und nicht wegen Außerordentlichkeiten ausgesetzt werden kann.

Aufgrund der Conte-Dekrete wurden in Italien und Südtirol viele Strafen ausgestellt. Jeder Fall sei einzeln zu prüfen, doch geht Perathoner davon aus, dass viele Anwälte vor Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit aufwerfen werden. Dies könnte auch im Kampf mit Rom um das Südtiroler Landesgesetz eine politische Rolle spielen. „Wenn die Regierung unser Landesgesetz anfecht und erklärt, wir hätten die Grenzen des Autonomiestatutes überschritten, könnten wir ihr in gleicher Weise verhalten, dass sie mit ihren Maßnahmen die Grenzen der Verfassung übertreten hat“, so Perathoner.